

## **Offizielle Mitteilung des Präsidiums des BDMP e.V.**

### **Zulassung einer Ausnahme gemäß §6 Abs. 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) zu den Verboten des §6 Abs. 1 Nr. 1 AWaffV**

Antrag des BDMP e.V. an das Bundesverwaltungsamt vom 20.11.2003

In oben genannter Sache teilt das Präsidium des BDMP e.V. folgendes mit.

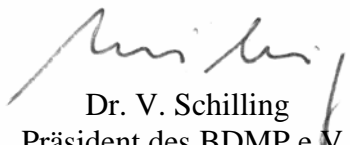
Das Bundesverwaltungsamt hat als zuständige Behörde den Antrag des BDMP e.V. auf Zulassung einer Ausnahme gemäß §6 Abs.3 AWaffV vom 20.11.2003 mit Schreiben vom 23.06.2004 folgendermaßen beschieden:

Die vom Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. vorgelegte Sportordnung wird im Teil C.9.7 nach §15 Abs.7 WaffG genehmigt, soweit deren Inhalt für die Ausführung des Waffengesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung erheblich ist.

Dem Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. wird gemäß §6 Abs.3 AWaffV im Be-  
nehmen mit den Innenministerien bzw. Senatsinnenverwaltungen der Länder Baden  
Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vor-  
pommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sach-  
sen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen die Genehmigung für eine Ausnahme von den  
Verboten des §6 Abs.1 Nr.1 AWaffV erteilt. Die Genehmigung bezieht sich ausschliesslich  
auf die Wettkampfübungen des Teiles C.9.7 (C.9.7.1 und C.9.7.6; fünf- und sechsschüssige  
Revolver mit einer Lauflänge von weniger als drei Zoll).

Paderborn, den 24.06.2004

- im Auftrag -

  
Dr. V. Schilling  
Präsident des BDMP e.V.